

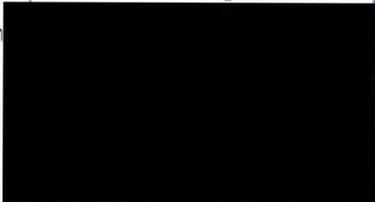
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-1/2200000/3011110/3200170/1090200

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Dataport

Zwischen



**Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz
Abteilung für IT und Digitalisierung Z3
Drehbahn 36
20354 Hamburg**

– im Folgenden „Auftraggeber 1“ genannt –

**Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen**

– im Folgenden „Auftraggeber 2“ genannt –

**Land Sachsen-Anhalt vertreten durch
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg**

– im Folgenden „Auftraggeber 3“ genannt –

**Land Schleswig-Holstein vertreten durch
Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel**

– im Folgenden „Auftraggeber 4“ genannt –

und

**Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz**

– im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1 Vertragsgegenstand und Vergütung**
- 1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**
Betriebsvertrag Data Center Justiz: 1. Änderung: Beitritt Schleswig-Holstein
- 1.2** Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
- zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 8)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Nr. 11.1)
- Vertragsanlage(n) Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3a, 3b, 3c, 3d und 4 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen:
gem. Anlage 4

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Leistungsbeschreibung Data Center Justiz (LB) Anlage(n) Nr. 4

folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner Auftraggeber 1 Anlage(n) Nr. 1a

Ansprechpartner Auftraggeber 2 Anlage(n) Nr. 1b

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-1/2200000/3011110/3200170/1090200

Ansprechpartner Auftraggeber 3	Anlage(n) Nr.	1c
Ansprechpartner Auftraggeber 4	Anlage(n) Nr.	1d
Preisblatt Festpreis	Anlage(n) Nr.	2
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung Auftraggeber 1	Anlage(n) Nr.	3a
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung Auftraggeber 2	Anlage(n) Nr.	3b
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung Auftraggeber 3	Anlage(n) Nr.	3c
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung Auftraggeber 4	Anlage(n) Nr.	3d

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3a, 3b, 3c, 3d, 4

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen Beim Auftragnehmer

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
V16387/2200000/3011110/3200170			01.01.2021	31.03.2022
V16387-1/2200000/3011110/3200170/ 1090200 gem. Nr. 3.1.8			01.04.2022	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Analog des generellen Verfahrensbetriebes im Twin Data Center von Dataport wird das DCJ ebenfalls durchgehend betrieben. Die Verfügbarkeiten des jeweiligen Fachverfahrens richten sich nach dem im jeweiligen Betriebsvertrag vereinbarten SLA.

Die Leistungen dieses Vertrages des Auftragnehmers werden erbracht gemäß der in den SLA's der im DCJ betriebenen Fachverfahren festgelegten Zeiten.

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage(n) 2

5.1 Vergütung nach Aufwand

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten
					gemäß Nr. 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel- Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen- einheit	Einzelpreis

Die Artikel und Preise sind in der Anlage enthalten.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Anlage .

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr.

5.2 Festpreis

Der **jährliche Festpreis** setzt sich gemäß Anlage 2 zusammen.

Die Rechnungsstellung des jährlichen Festpreises erfolgt gemäß Anlage 2.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB vor.

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage

6 Rechte an den verkörpertem Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

- Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-1/2200000/3011110/3200170/1090200

Seite 5 von 8

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

8.3 Gem. Anlage LB Pkt. 3.

8.4 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß

9 Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-1/2200000/3011110/3200170/1090200

Seite 6 von 8

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter www.dataport.de, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

11.2 Umsatzsteuer

11.2.1 Umsatzsteuer für Leistungen, die bis zum 31.12.2022 erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

11.2.2 Umsatzsteuer für Leistungen, die ab dem 01.01.2023 erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen ab dem 01. Januar 2023 der Umsatzsteuer, soweit sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung (Bsp. § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Der Auftragnehmer hat die Option gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des § 2b UStG genutzt, so dass die Anwendung des bisherigen Rechts (§ 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) zum 31. Dezember 2022 ausläuft. Der Auftragnehmer wird die Umsatzsteuer für alle Leistungen ausweisen, für die keine gesetzliche Grundlage der Nichtsteuerbarkeit ab dem 01. Januar 2023 vorliegt.

Sollte der Auftragnehmer Leistungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen haben und sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

11.3 Hamburgisches Transparenzgesetz (Auftraggeber 1)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

11.3.1 Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.3.2 Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.3.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

11.4 Verschwiegenheitspflicht (Auftraggeber 2, 3 und 4)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11.5 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (Auftraggeber 2)

11.5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

11.5.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.7 Besondere Merkmale

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Anhang zur Anlage 2 gemäß aktuell gültigem Königsteiner Schlüssel anzupassen.

11.8 Besondere Merkmale (Auftraggeber 4)

Hinsichtlich der Grundlagen für die Auftragsdatenverarbeitung, der vertraglichen Vereinbarung der Anwendung der Regelungen aus dem IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein, der Service sowie Security Service Level Agreements und der Ansprechpartner gelten die gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zum Rechenzentrumsbetrieb des jeweiligen IT-Verfahrens.

11.9 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.04.2022 und gilt für unbestimmte Zeit. Er ersetzt den Vertrag/die Änderungsverfahren gemäß Nummer 4.2 und führt dessen/deren Leistungen fort, soweit diese nicht durch

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-1/2200000/3011110/3200170/1090200

Seite 8 von 8

Erfüllung oder auf sonstige Weise erledigt sind. Er kann erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(en) zum 31.03.2023 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(en) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

11.10 Haushaltsvorbehalt (Auftraggeber 4)

Ungeachtet dessen kann der Auftraggeber diesen Vertrag außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat diese Haushaltsmittel beantragt und wird sich für ihre Bewilligung einsetzen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Kosten bzw. Schäden.

Altenholz

13.07.2022

Hamburg

26.7.22

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz
Abteilung für IT und Digitalisierung Z3
Drehbahn 36
20354 Hamburg

Rechnungsempfänger:

Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz
Abteilung für IT und Digitalisierung Z3
22222 Hamburg

Leitweg-ID:

02000000-KBJV000001-37

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort

Hamburg

, Datum

26.7.22

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

Rechnungsempfänger:

Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung
28026 Bremen

Leitweg-ID:

04000000-100X03-16

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort Bremen Datum 23.8.22

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: **Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg**

Rechnungsempfänger: **Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg**

Leitweg-ID:

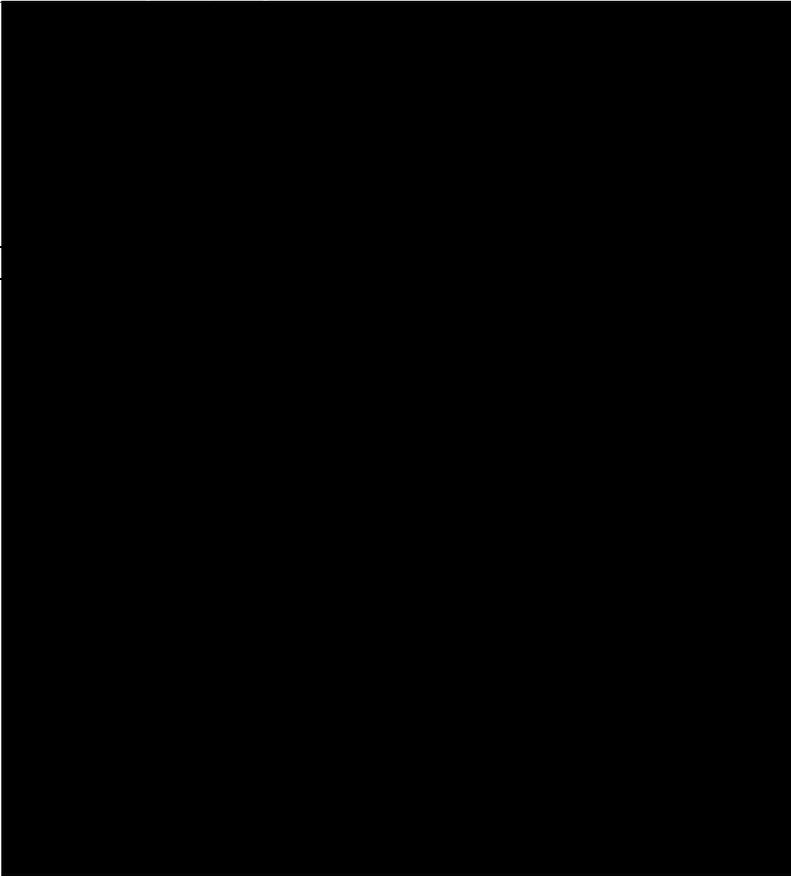
Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**



Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort _____, Datum _____

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: Ministerium für Justiz und Gesundheit
Referat II 35 des Landes Schleswig Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Rechnungsempfänger: Ministerium für Justiz und Gesundheit
Referat II 35 des Landes Schleswig Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Leitweg-ID: 01-10021402901-92

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort

Kiel

Datum

13.12.2022

Preisblatt

Jährlicher Festpreis

Gültig ab dem 01.04.2022

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 452.000,00 €

Die Kosten für den jährlichen Festpreis verteilen sich nach dem jeweils aktuell gültigen Königsteiner Schlüssel unter den teilnehmenden Ländern, derzeit die Bremer Senatorin für Justiz und Verfassung (SJV), die Hamburger Behörde für Justiz und Verfassung (BJV), das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt und das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.

Der Anteil der nicht teilnehmenden Bundesländer teilt sich auf die teilnehmenden Bundesländer gem. Ihrem prozentualen Anteil auf.

Somit ergibt sich ab April 2022 folgende Aufteilung:

Bremen

Hamburg

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein



Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 <small>(Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)</small>	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small>

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</small>
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten <small>(siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)</small>

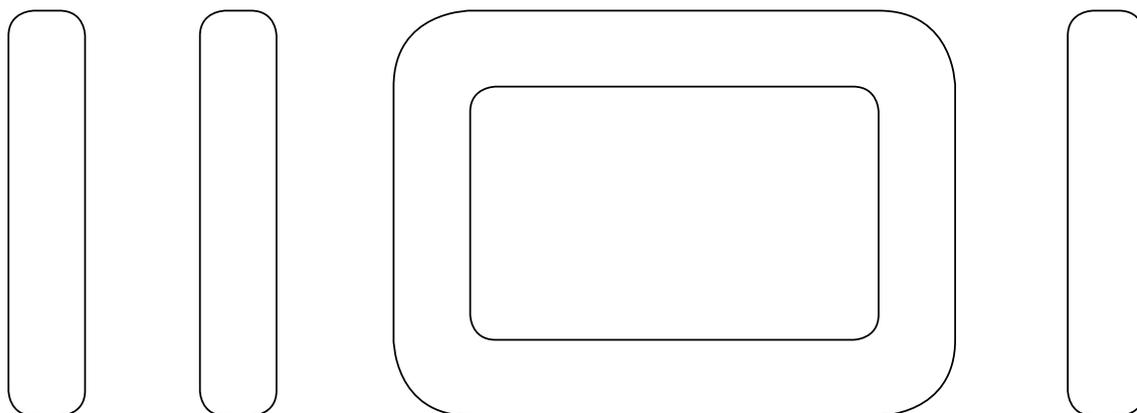
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small>

4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation <small>(siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)</small>

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Leistungsbeschreibung Data Center Justiz

Version 2.0



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 ABGRENZUNG UND ANFORDERUNG	3
1.1 ABGRENZUNGEN	3
1.2 ANFORDERUNG AN EIN LÄNDERÜBERGREIFENDES DCJ.....	3
2 UMSETZUNG	4
3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AUFTRAGGEBER	6
4 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	7

1 Abgrenzung und Anforderung

Im Folgenden wird die Abgrenzung und die Anforderungen an das DCJ beschrieben.

1.1 Abgrenzungen

1. Migration und Aufbau der Fachverfahren sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung und müssen gesondert beauftragt werden.
2. Die Definition eines übergeordneten Sicherheitsrahmens wird in einer separaten Sicherheitspolicy (Definition siehe Kapitel 4) beschrieben. Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich dabei auf den aktuellen Stand der Sicherheitspolicy in der Version 1.1 vom 25.01.2021.
3. Der Fachverfahrensbetrieb im DCJ hat keine Auswirkungen auf die Nutzung von zentralen IT-Infrastrukturservices der Trägerländer (wie E-Mail, Portale, VPN-Zugänge,...) und sind daher nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

1.2 Anforderung an ein länderübergreifendes DCJ

1. Die beteiligten Justizverwaltungen der Länder einigen sich auf eine gemeinsame Sicherheitspolicy.
2. Die Sicherheitspolicy DCJ beschreibt Gremien- und Prozessstrukturen sowie die Umsetzung und Fortschreibung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus. Alle Verbundteilnehmer verpflichten sich verbindlich auf die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitspolicy.
3. Die Sicherheitspolicy DCJ bezieht sich auf verfahrensübergreifende Regelungsinhalte, die über bereits im Sicherheitskonzept des TDC definierte Maßnahmen hinausgehen. Spezielle Sicherheitsanforderungen einzelner Fachanwendungen werden in den Sicherheitskonzepten der Fachanwendungen betrachtet.

2 Umsetzung

Das DCJ bildet einen logischen Verbund (Virtual Datacenter) aller Netzbereiche der Justiz innerhalb des TDC. Dieser logische Verbund wird realisiert durch netzwerkseitige Separation innerhalb des BSI-konformen Rechenzentrums und besteht aus einer dedizierten Zugangszone Justiz, [REDACTED]

[REDACTED]

1. Zwischen den Verfahrens-Systeminfrastrukturen innerhalb des DCJ gibt es keine Netzgrenzen. Die Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Zugriffe im DCJ basieren auf drei Säulen:
 - Absicherung nach außen durch ein Sicherheitsgateway [REDACTED]
 - Absicherung auf Port-Ebene durch die lokalen Sicherheitsgateways der Betriebssysteme [REDACTED]
 - Absicherung auf Anwendungsebene durch starke AuthentisierungsmechanismenUnter der Voraussetzung einheitlicher Sicherheitsrahmenbedingungen, die die gesamte Kette vom zentralen IT-Betrieb im Rechenzentrum bis hin zu den Clients umfassen, wird im DCJ ein mit der erweiterten Sicherheit vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht, so dass Anwendungen mit dem Schutzbedarf „hoch“ oder „sehr hoch“ platziert werden können. Die im ITJG SH geforderte Trennung der IT-Systeme der Justiz von den IT-Systemen der Exekutive wird ebenfalls gewährleistet.
2. Zugriffe aus Drittnetzen (Netze außerhalb des DCJ und den Netzbereichen der Justiz in den jeweiligen Landesnetzen) auf das DCJ werden nach Maßgabe der Sicherheitspolicy DCJ über ein IT-grundschutzkonformes Sicherheitsgateway geführt.
3. Verfahrens-Systeminfrastrukturen mit direkten Zugriffen aus dem Internet werden außerhalb des DCJ im Internet-Datacenter des TDC organisiert.
4. Verfahrens-Systeminfrastrukturen innerhalb des DCJ können auf IT-Systeme in den landesspezifischen Zugangszonen zugreifen.

5. Die Verfahrens-Systeminfrastrukturen werden entsprechend ihrer AD-Zugehörigkeiten in die jeweilige Länderdomäne eingebunden. Die bisherige Domänenstruktur hat Bestand.
6. Das DCJ ermöglicht den georedundanten Betrieb von Fachverfahren. Ein georedundanter Aufbau eines Verfahrens hängt von den jeweiligen Anforderungen ab und ist individuell zu beauftragen und umzusetzen.
7. Zum Betrieb des DCJ werden separate Server-Cluster (Virtualisierung) exklusiv den Auftraggebern zur Verfügung stehen, sobald die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Basierend auf der Besiedlungsplanung (Stand März 2022) kann eine Umstellung auf dedizierte Hardware voraussichtlich ab Q2 2022 erfolgen. Mögliche Risiken werden derzeit durch die AG ISM geprüft. Um Lizenzkosten zu reduzieren, sind die RDBMS von ORACLE und Microsoft nach Möglichkeit in separaten Hardware Cluster zu platzieren, sobald die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.
8. Die Exklusivität physikalischer Systeme für die Auftraggeber bezieht sich lediglich auf die Virtualisierungskomponenten. Die übrigen Systeminfrastrukturen (Netze, Speichersysteme, RZ-Basisdienste) werden – wie bisher - von allen RZ-Kunden gemeinsam genutzt. Eine Trennung findet hier auf logischer Ebene statt. Eine individuelle Festlegung der technischen Ausprägung für einzelne Kunden kann daher nicht erfolgen.
9. Ergänzende Leistungen können gemäß gültigem Servicekatalog beauftragt werden.

Zusatzmaßnahmen

Für den Sicherheitsbereich DCJ können von den Auftraggebern Zusatzmaßnahmen beauftragt werden. Diese gelten gleichermaßen für alle Fachverfahren innerhalb des DCJ und sind in den aktuellen Betriebskosten nicht inkludiert. Die Möglichkeit Zusatzmaßnahmen für einzelne Fachverfahren zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.

3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber

Die von den Auftraggebern zu erbringenden Mitwirkungsleistungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Die Auftraggeber stellen aus diesem Grund auch sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden. Erfüllen die Auftraggeber diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen die sich daraus ergebenden Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu ihren Lasten.

Insbesondere sind folgende Mitwirkungsleistungen vereinbart:

- Rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen
- Benennung von Ansprechpartnern für die fachlichen und technischen Themen
- Überschneidungsfreiheit der IP-Adressen der Justiz-Clients dauerhaft sicherstellen
- Dataport platziert Fachverfahren im DCJ, soweit die Zustimmung der AG ISM DCJ vorliegt. Diese einzuholen obliegt dem jeweiligen Auftraggeber
- Die Kommunikation von und zu Systemen außerhalb des DCJ wird durch Dataport nach Maßgabe der Sicherheitspolicy DCJ eingerichtet. Notwendige Genehmigungen der AG ISM DCJ werden durch den Auftraggeber beigebracht
- Der Vorsitz der Steuerungsgruppe DCJ informiert Dataport bei Veröffentlichung eines neuen Königsteiner Schlüssels

4 Definitionen und Abkürzungen

TDC: Twin Data Center

DCJ: Data Center Justiz ist ein gesonderter Bereich des [REDACTED] Justizverfahren“ im Twin Data Center.

Sicherheitspolicy: Beschreibt Gremien- und Prozessstrukturen sowie die Umsetzung und Fortschreibung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus. Die Sicherheitspolicy DCJ bezieht sich auf verfahrensübergreifende Regelungsinhalte, die über bereits im Sicherheitskonzept des TDC definierten Maßnahmen hinausgehen. Spezielle Sicherheitsanforderungen einzelner Fachanwendungen werden in den Sicherheitskonzepten der Fachanwendungen betrachtet.

AG ISM DCJ: Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement DCJ

RDBMS: Relationale Datenbankmanagementsysteme